

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2023

Wernigerode, den 22. Januar 2023

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Studienvariante „Studium++“

vom 14.12.2022

Präambel

Hinreichende Kenntnisse der Grundlagen sind unerlässliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Unzureichende Kompetenzen in Grundlagenfächern - wie insbesondere der Mathematik - führen häufig dazu, dass Prüfungsleistungen nicht erbracht, aufgeschoben oder wiederholt werden müssen; aus diesem Grunde wird das Studium in zahlreichen Fällen nicht erfolgreich abgeschlossen.

Mit Hilfe einer verlängerten Studieneingangsphase soll Studierenden im Rahmen der Studienvariante „Studium++“ in den ersten Semestern eine systematische Unterstützung nach individuellen Bedürfnissen zuteil und so der Studienerfolg gefördert werden.

§ 1 Studienvariante „Studium++“

- (1) Die Hochschule Harz bietet Studierenden mit dem Programm „Studium++“ eine Studienvariante, um den Studienerfolg zu fördern. Für die Teilnehmer*innen an der Studienvariante „Studium++“ sind die Inhalte der jeweiligen Studienordnung im immatrikulierten Studiengang weiterhin gültig. Zeitlich abweichend von der Studienordnung werden jedoch die Inhalte des ersten Studienjahres auf vier Semester (Semester 1a, 2a, 1b und 2b) verteilt. Zusätzlich werden den Teilnehmer*innen im Rahmen des „Studium++“ Veranstaltungen angeboten, die sie im Studium unterstützen.
- (2) Der jeweilige Fachbereich legt für jeden teilnehmenden Studiengang die Verteilung der Inhalte des ersten Studienjahres auf die Semester 1a, 2a, 1b und 2b sowie die zusätzlichen Unterstützungsangebote in einem allgemeingültigen Modell fest. Dies wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Alternativ können die Verteilung der Inhalte und die Unterstützungsangebote zwischen den Teilnehmer*innen und den Koordinator*innen in einem individuellen Learning-Agreement vereinbart werden.

§ 2 Teilnehmende Studiengänge

Die Studienvariante "Studium++" ist in allen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Harz zulässig. Die Fachbereiche legen jeweils vor Beginn des betreffenden Semesters durch Fachbereichsratsbeschluss fest, für welche Studiengänge die Studienvariante "Studium++" angeboten wird. Diese sind entsprechend öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der für die teilnehmenden Studiengänge zuständige Fachbereichsrat bestimmt zur Auswahl der Teilnehmer*innen am „Studium++“ eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens:
- Dem/r Koordinator*in des Programms "Studiums++",
 - Einem/r Vertreter*in der Studiengangskoordination
 - Einem/r weiteren vom Fachbereich zu benennenden Vertreter*in

§ 4 Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

Jeder Fachbereich legt die Kapazitäten für die Studienvariante „Studium++“ gemäß Fachbereichsratsbeschluss fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule bietet den Studierenden der teilnehmenden Studiengänge am Ende des ersten Semesters die freiwillige Teilnahme an einem Auswahlverfahren an. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens wird unter Berücksichtigung der Leistungen der Teilnehmer*innen im ersten Fachsemester sowie ggfs. einem Auswahlgespräch durch die Auswahlkommission eine Empfehlung für die Teilnahme an der Studienvariante „Studium++“ ausgesprochen. Unter allen Teilnehmer*innen, für die eine Empfehlung ausgesprochen wurde, ist eine Rangfolge entsprechend der Förderwürdigkeit für die Besetzung der Plätze gem. § 4 durch die Auswahlkommission festzulegen.
- (2) Die Studierenden sind entsprechend über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels schriftlichem Bescheid durch die Auswahlkommission zu informieren.
- (3) Übersteigt die Zahl der Empfehlungen die der Teilnehmerplätze, entscheidet bei Rangleichheit das Los.

§ 6 Teilnahme und Rücktritt

- (1) Die Studierenden, die von der Auswahlkommission zur direkten Teilnahme ausgewählt werden und teilnehmen möchten, müssen innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides ihre Teilnahme durch Abschluss eines Learning-Agreements schriftlich erklären. Wenn für den Studiengang des/r Erklärenden kein gemäß § 1 allgemeingültiges Modell existiert bzw. davon Abweichungen vereinbart werden sollen, ist ergänzend zu der Teilnahmeerklärung unverzüglich ein individuelles Learning-Agreement mit dem/r Koordinator*in des „Studium++“ zu treffen.
- (2) Ein Rücktritt von der Studienvariante „Studium++“ ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ist der Auswahlkommission gegenüber schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Regelstudienzeit

- (1) Für Studierende, die am „Studium++“ in qualifizierter Weise teilnehmen, erhöht sich die Regelstudienzeit, die sich aus § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz in Verbindung mit der für den Teilnehmer gültigen Studienordnung ergibt. Die Regelstudienzeit erhöht sich bei qualifizierter Teilnahme am „Studium++“ um maximal zwei Semester.

- (2) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt nur vor, wenn in einem Semester der Teilnahme am „Studium++“ die zwei folgenden Punkte gleichzeitig erfüllt sind:
1. Der/Die Teilnehmer*in hat im Semester 2a, 1b und 2b jeweils 5 ECTS-Punkte über Veranstaltungen erworben, die nicht Inhalt der jeweiligen Studienordnung sind, aber im Learning-Agreement zusätzlich vereinbart wurden.
 2. Der/Die Teilnehmer*in hat an allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilgenommen, die im Learning-Agreement vereinbart wurden.
- (3) Der/Die Studienkoordinator*in des „Studium++“ stellt den Teilnehmer*innen hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

Für Studierende, die an der Studienvariante „Studium++“ teilnehmen, verlängern sich alle in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz genannten Fristen und Termine entsprechend der Verlängerung der Regelstudienzeit nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 14.12.2022.

Wernigerode, 22.02.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor